



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 16.11.2012

Fassung

Gültig ab: 06.12.2012

Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbe- schäftigung, während einer Beurlaubung oder wäh- rend einer Zuweisung in der Sozialversicherung RdErl. d. Finanzministeriums - B 6028 - 3.4 IV - v. 16.11.2012

**Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters
in einer Zweitbeschäftigung, während einer Beurlaubung oder
während einer Zuweisung in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Finanzministeriums - B 6028 - 3.4 IV -
v. 16.11.2012

1

Vorbemerkungen

Zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten in der Sozialversicherung in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder während einer Zuweisung in einer Beschäftigung bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern, gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachfolgenden Hinweise.

Alle für Beamte und Beamtinnen getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen auch für Richter und Richterinnen.

Beamte und Beamtinnen, die in der Beschäftigung im Amt (Hauptamt einschließlich Mehrarbeit und Nebenamt) kraft Gesetzes in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei sind, sind in einer neben der Beamtentätigkeit in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Tätigkeit (Zweitbeschäftigung), in einer während der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge sowie in einer während der Zuweisung des Dienstherrn anstelle der Beamtentätigkeit ausgeübten privatrechtlichen Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig.

2

Geringfügige Beschäftigung

(1) Erfüllt die Zweitbeschäftigung, die Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder die Beschäftigung während einer Zuweisung die Voraussetzungen des § 8 SGB IV, so ist diese Beschäftigung als sogenannte geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht

- a) für eine geringfügige Beschäftigung, die ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen wird und
- b) für eine bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist jeweils auf Antrag möglich. Für vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigungen besteht Versicherungsfreiheit, auf die aber verzichtet werden kann.

(2) Es sind kurzfristige (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) und geringfügig entlohnte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) Beschäftigungen zu unterscheiden. § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV bleibt unberührt. Keine Zusammenrechnung erfolgt, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.

(3) Der Arbeitgeber hat jedoch für die geringfügig entlohnte Beschäftigung pauschale Beiträge zur Sozialversicherung und Pauschsteuer abzuführen. Zur aktuellen Höhe der Abgaben wird auf die Veröffentlichung der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale) verwiesen.

(4) Auf die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen gemeinsamen Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) wird verwiesen. Diese können ebenfalls auf der Internetseite der Minijobzentrale abgerufen werden.

3

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1

Versicherungspflicht in der Zweitbeschäftigung

(1) Beamte und Beamtinnen sind aufgrund der ihnen zugesagten Anwartschaft auf Versorgung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in ihrem Hauptamt in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Sie sind in einer Zweitbeschäftigung ebenfalls versicherungsfrei, wenn die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft aus der Hauptbeschäftigung auf die Zweitbeschäftigung erstreckt wird (sog. erweiternde Gewährleistungsentscheidung). Voraussetzung hierfür ist, dass die Zweitbeschäftigung **öffentlichen Belangen** oder **dienstlichen Interessen** dient.

(2) Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber ihren Sitz haben, hat förmlich festzustellen, dass die Versorgungsanwartschaft auf die Zweitbeschäftigung erstreckt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Oberste Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen sind die jeweiligen Ministerien für den ihnen nachgeordneten Bereich.

(3) Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 3 SGB VI **wird festgestellt**, dass bei Beamten und Beamtinnen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Hochschulen und der Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen, die neben der Tätigkeit im Amt eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende Nebentätigkeit im Geltungsbereich des Landesbeamten gesetzes ausüben, auch für diese Nebentätigkeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

3.2

Versicherungspflicht in einer Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Hauptamt oder während einer Zuweisung

(1) Wird bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber (s. 3.3.1) eine Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge oder während einer Zuweisung **an-stelle** der Beamtentätigkeit in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt, **kann** für die Zukunft die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft aus der Hauptbeschäftigung auf die Zweitbeschäftigung erstreckt werden, wenn die Beschäftigung **öffentlichen Belangen** oder **dienstlichen Interessen** dient und die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LBeamtVG NRW als ruhegehaltfähig anerkannt wird und gemäß § 6 Absatz 2 LBeamtVG NRW ein Versorgungszuschlag gezahlt wird. Die Zeit einer solchen Beschäftigung im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung muss in die Nachversicherung ausdrücklich einbezogen werden. Dies ist in der erweiternden Gewährleistungsentscheidung zu erklären.

(2) Soll bei einer Beschäftigung während einer Beurlaubung nur die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden, wird zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung empfohlen, für die erweiternde Gewährleistungsentscheidung das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden (kleine Gewährleistungsentscheidung).

(3) Da während einer Zuweisung alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis erhalten bleiben, erscheint es folgerichtiger, eine Freistellung in allen Zweigen der Sozialversicherung im Rahmen einer großen Gewährleistungsentscheidung im Sinne der Ziffer 4 unter Verwendung des Musters aus Anlage 2 zu erreichen.

3.3

Voraussetzungen für eine Gewährleistungsentscheidung

3.3.1

Öffentliche Arbeitgeber

(1) Die Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung ist grundsätzlich nur für Zweitbeschäftigung bei öffentlichen Arbeitgebern möglich (z. B. nicht bei Nebenbeschäftigungen als Musiker in einer Tanzkapelle oder als Übungsleiter bei einem Sportverein).

(2) Öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieser Richtlinien sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften (öffentliche Arbeitgeber im Sinne einer Zuweisung siehe § 20 BeamtStG).

(3) Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem „privaten“ Arbeitgeber ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu weise ich auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.1.1973 – 12/3 RK 4/71 -, vom 10.9.1975 – 3/12 RK 6/74 -, vom 25.10.1976 – 12 RK 19/76 -, vom 14.9.1978 – 12 RK 57/76 – und vom 23.9.1980 – 12 RK 41/79 – hin. Etwas anderes gilt nur für Arbeitgeber, die zwar rechtlich selbstständig und in Rechtsformen des privaten Rechts errichtet sind (z. B. als eingetragener Verein oder als GmbH), die aber ausschließlich oder überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die den öffentlichen Belangen eines oder mehrerer der oben genannten Arbeitgeber dienen (BSG v. 23.11.1973 – 12 RK 22/72 –). Hierzu gehören beispielsweise betriebliche Sozialeinrichtungen, Träger der Entwicklungshilfe, deutsche Schulen im Ausland und Forschungseinrichtungen, deren laufende Ausgaben überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden. Bei diesen Arbeitgebern muss sichergestellt sein, dass die Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beim Ausfall der beamtenrechtlichen Versorgung geleistet werden. Besteht die Möglichkeit des Wegfalls oder der Zahlungsunfähigkeit eines solchen privaten Arbeitgebers, kann ein Dritter (z. B. der Bund oder das Land) die Verpflichtung zur Zahlung der Nachversicherungsbeiträge übernehmen bzw. gewährleisten.

3.3.2

Vereinbarung zur Erstattung von Versicherungsbeiträgen im Falle einer Nachversicherung

(1) Vor Erteilung der erweiternden Gewährleistungsentscheidung ist - außer in den Fällen nach den Absätzen 5 bis 7 - mit dem anderen Arbeitgeber, bei dem der Beamte oder die Beamtin in einer Zweitbeschäftigung neben dem Beamtenverhältnis, während seiner Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge oder während einer Zuweisung beschäftigt wird, zu vereinbaren, dass dieser dem Land im Fall der Nachversicherung die auf die Beschäftigung bei ihm entfallenden Versicherungsbeiträge erstattet. In der Vereinbarung ist klarzustellen, dass der Arbeitgeber im Falle eines Versorgungsausgleichs an das Land die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich nachzuentrichten wären; dies gilt unabhängig davon, ob nach § 183 SGB VI eine Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt. Bei Beurlaubungen und Zuweisungen ist außerdem zu vereinbaren, dass der andere Arbeitgeber dem Land alle etwaigen Mehrkosten, die dem Land durch die Einbeziehung der Zeiten der Beurlaubung oder Zuweisung entstehen, zu erstatten hat. Auch hat der andere Arbeitgeber dem Land die etwaigen Mehrkosten zu erstatten, die

dem Land dadurch entstehen, dass die Nachversicherung nicht bereits im Zeitpunkt der Beurlaubung oder Zuweisung erfolgt ist. Dies gilt z.B. für die Kosten infolge der Nachversicherung mit dem aktuellen Beitragssatz bzw. die Mehrkosten aufgrund der nach dem SGB VI im Zeitpunkt der Nachversicherung vorzunehmenden Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlagen.

(2) Diese Vereinbarung wirkt sich nur aus, wenn der beurlaubte oder zugewiesene Beamte oder die beurlaubte oder zugewiesene Beamtin später aus dem Beamtenverhältnis zum Land ohne Versorgung ausscheidet und Rentenversicherungsbeiträge nach dem im Zeitpunkt dieses Ausscheidens geltenden höheren Beitragssatz für die gesamte nachzuversichernde Zeit entrichtet werden müssen (§ 181 SGB VI).

(3) Lehnt der andere Arbeitgeber eine solche Vereinbarung ab, ist die Gewährleistungsentscheidung nicht auch auf die Beschäftigung bei ihm zu erweitern. Die Höhe des Entgelts aus der Beschäftigung bei dem anderen Arbeitgeber ist in jedem Fall spätestens bei ihrer Beendigung aitenkundig zu machen.

(4) Es besteht Einverständnis damit, dass das Land bei der Beschäftigung beurlaubter Beamter anderer Dienstherren ebenfalls diese Verpflichtungen eingeht. Von der Verpflichtung zur Erstattung der Mehrkosten kann nur abgesehen werden, wenn das Land den Verzicht hierauf mit dem anderen Arbeitgeber allgemein und auf Gegenseitigkeit vereinbart hat.

(5) Der Bund und die Länder haben in der Vereinbarung vom 30.4.1986 gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Beurlaubungen und Abordnungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem Dienstherrn verzichtet, wenn die Beurlaubung oder Abordnung des Beamten insgesamt nicht länger als 2 Jahre dauert. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen/Abordnungen, die länger als 2 Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung der Mehrkosten (vgl. Absatz 1 Satz 3) verzichtet. Die Vereinbarung wurde mit RdErl. v. 30.5.1986 ([MBI. NRW. S. 782](#)) bekannt gegeben.

(6) Von der Vereinbarung über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Fall der Nachversicherung ist abzusehen, wenn gemäß § 6 Absatz 2 LBeamtVG NRW für die gesamte Dauer der Beurlaubung bzw. der Zuweisung ein Versorgungszuschlag gezahlt wird. In diesen Fällen trägt bei einer späteren Nachversicherung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters das Land die Nachversicherungskosten.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat mit Schreiben vom 21.12.1970 den Arbeitsministern und Senatoren für Arbeit der Länder mitgeteilt, dass er den öffentlichen Dienstherren die Nachversicherungsbeiträge für die Zeit, in der ein Beamter oder eine Beamtin in der Entwicklungshilfe tätig gewesen ist, aus Bundesmitteln erstatten werde. Einer besonderen Vereinbarung über die Erstattung der Nachversicherungsbeiträge für Beamte und Beamtinnen, die für Zwecke der Entwicklungshilfe beurlaubt sind, bedarf es daher nicht.

(8) Dieser Abschnitt gilt entsprechend für sonstige Beschäftigte, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

4

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung

4.1

Versicherungspflicht in einer Zweitbeschäftigung

(1) Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V sind Beamte und Beamtinnen in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Diese Versicherungsfreiheit ist nicht nur beschränkt auf das Beamtenverhältnis, sondern gilt darüber hinaus auch für eine Zweitbeschäftigung in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis (§ 6 Absatz 3 SGB V).

(2) Beamte und Beamtinnen sind nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 SGB III von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung frei. Die Versicherungsfreiheit gilt nur für die beamtenrechtliche Tätigkeit. Üben Beamte oder Beamtinnen als Zweitbeschäftigung eine üblicherweise sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus, so unterliegen sie mit dieser Tätigkeit der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Zur Befreiungsmöglichkeit im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Zuweisung siehe Nummer 4.2.

4.2

Versicherungspflicht in einer Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Hauptamt sowie während einer Zuweisung

(1) Wird bei einem anderen Arbeitgeber eine Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge oder während einer Zuweisung **anstelle** der Beamtentätigkeit in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt, richtet sich die Frage der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung danach, ob nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht (vgl. BSG, Beschluss v. 7.11.1995, 12 BK 91/94).

(2) Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn

1. der andere Arbeitgeber verpflichtet ist/sich verpflichtet, dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und den Beihilfevorschriften entsprechende Leistungen zu gewähren, und

2. der beurlaubende bzw. der die Zuweisung aussprechende Dienstherr erklärt, dass er die Rückkehr des beurlaubten Beamten ab dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

(3) Danach ist der andere Arbeitgeber nicht verpflichtet, beurlaubte oder zugewiesene Beamten und Beamtinnen im Krankheitsfall wie aktive Beamte zu schützen, insbesondere die Leistungen im Krankheitsfall zeitlich unbegrenzt zu erbringen. Beurlaubte oder zugewiesene Beamte und Beamtinnen haben diese genannten Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit/Beitragsfreiheit ggf. durch eine Bescheinigung des beurlaubenden bzw. des die Zuweisung aussprechenden Dienstherrn und des Arbeitgebers nachzuweisen. Erst wenn sich aus der Erklärung des Dienstherrn und des anderen Arbeitgebers ein nahtloser Schutz im Krankheitsfall ergibt, sind beurlaubte oder zugewiesene Beamte/Beamtinnen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Ergibt sich aus der Erklärung des Dienstherrn und des anderen Arbeitgebers kein nahtloser Schutz im

Krankheitsfall, sind beurlaubte oder zugewiesene Beamte und Beamten nicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB V, § 27 Absatz 1 Nummer 1 SGB III versicherungsfrei bzw. beitragsfrei.

(4) Beurlaubte oder zugewiesene Beamte und Beamten, die nur wegen der Höhe ihres Einkommens nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, sind nur dann auch beitragsfrei nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, wenn sie zugleich die obengenannten Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, für die Gewährleistung, die neben der Rentenversicherung auch die Krankenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit einbezieht, das als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden (große Gewährleistungsentscheidung).

5

Übergangsregelungen

Die Regelungen dieses Erlasses sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung“ des Finanzministeriums vom 20.9.1989 (MBI. NRW. 1374), zuletzt geändert am 3.12.2010 (MBI. NRW. 894), außer Kraft.

MBI. NRW. 2012 S. 704, geändert durch RdErl. v. 14.3.2013 (**MBI. NRW. 2013 S. 152**), 15.1.2015 (**MBI. NRW. 2015 S. 72**), 5.12.2017 (**MBI. NRW. 2017 S. 1019**).

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

Anlage 2 (Anlage 2)

[URL zur Anlage \[Anlage 2\]](#)